



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§.VI. Vorschlag eines loci tertii zur Conferenz: Protocoll hierüber.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.  
August.

gende Mißstimmigkeiten, mündlich gegen einander erkläret, und endlich mit des einen oder andern Theils vernünftiger Nachgebung, zu einem durchgehenden einmüthigen Schluß gebracht werden möge. Da nun an sich selbst offenbahr, daß es mit der angesuchten Conferenz keinen andern Verstand gehabt, als das dieselbe an statt dergleichen von alters hergebrachten Re- und Correlation dienen möchte, so ist fast verwunderlich anzuhören, daß die Ansuchen auch in solcher Meynung und Verstand kein statt solle gefunden haben. Dann gesezten Fall, doch unbegeben, es würde, omnibus consideratis, die Nothdurfft erfordern, unerachtet dessen, was von einem Hochlöblichen Churfürstlichen Collegio, vermöge des zu Längerich gefassten Voti, vor gut angesehen worden, ein oder anderen, in deme darauf von den Fürsten und Stände Gesandten zu Osnabrück übergebenem Voto vermerckten Modum, mit einhelligem Belieben zu ergreifen, so hätte jedoch die vorgeschlagene mündliche Conferenz noch weiter zu erkennen geben mögen; welcher Modus unter denjenigen, so auf die Bahn kommen seynd, am flüglichsten zu practiciren? 2) Wie, was gestalt, und zu was für eine bestimmte Zeit derselbe zu Werck zu richten? 3) Wie es mit den Directoriis beyder Orten, sonderlich im Fürsten-Rath zu halten? 4) Was für Stände benahmentlich ein- und andern Ort sich bey den Consultationibus einzufinden? 5) Wie die Communicationes zwischen beyder Orten anwesenden Ständen, zu Abfassung eines gleichstimmenden Conclufi anzustellen? Und 6) Wie man die Raths-Geheimnissen in Obacht zu halten verschaffen möge?

1645.  
August.

Welches gleichwol alles solche Considerationes sind, so ohne Zusammentretung der sämtlichen Stände, nicht leichtlich in Richtigkeit gebracht werden mögen, und doch für allen Dingen resolviret und erlediget seyn müssen, es werde gleich die Abtheilung mit den Reichs-Räthen dahin bestellet, daß an dem einen Ort nur eines, an dem andern aber zwen Collegia seyn, oder alle drey Collegia mit doppelten Gesandtschaften an beyden Orten gehalten, oder in sich selbst getheilet, und der eine nach Osnabrück, der andere Theil aber, nach Münster verleget werden solle. Wie und was gestalten aber, bey solcher noch obschwebender Unrichtigkeit des Modi Consultandi, die im Nahmen Kayserlicher Majestät verfassende Replica heraus, und in der Herren Chur- und Fürsten auch anderer Stände Gesandten ein- und andern Orts anstellende Consultationes zu geben, daß kan man dieser seits nicht wohl begreifen: sintemahl unschwehr zu erachten, daß die Deliberationes langsam hergehen, und die Replica mit Ihrer Kayserlichen Majestät höchster Disreputation, wohl ehender dem Gegentheil kundbahr werden dderffte, ehe und dann sich die Stände einiges Voti darüber möchten unterfangen, will geschweigen, verglichen haben: man ist jedoch erbitig, so bald sich der Hochlöblichen Churfürsten, Fürsten und Stände Gesandte des Modi Deliberandi und was dem anhängig seyn möge, mit einander vereinbaret haben, den Deliberationibus zum Haupt-Wesen unverlängt einen solchen Anfang zu machen, daß man mit der Beförderung wohl wird content und zufrieden seyn.

Demnach so ersuchen im Nahmen allerhöchst gedachter Kayserlichen Majestät, Wir die Herren Chur- und Fürstliche Gesandten alles Fleisses, Sie wollen ohnschwehret diese Sachen nachmahlen in reiffe Berathschlagung ziehen, und nach ihrer benwohnenden Discretion bedenden, was gestalt auf obermeldete nun anderweits angelangere Erklärung der übrigen zu Osnabrück versamleten Stände, demahleins zu einem einmüthigen Voto auf Ihre Kayserlichen Majestät Allergnädigsten Genehmhaltung zu gelangen, und also alle fernere Anzüglichkeit aus dem Wege zu räumen.

## §. VI.

Der Kayserl.  
Gesandten  
Vorschlag, ei-  
nes loci Tertii  
zur Confe-  
renz.

Indeme nun die Osnabrückische und Münsterische Reichs- Ständliche Gesandten, über den Modum Consultandi, in differenz stunden, welche die

Münstersche Gesandten, angeführter massen, durch eine Mündliche Conferenz zu heben vermeynten, im Fall die Osnabrückische Gesandtschaften sich nach Münster

1645.  
August.

ster begeben wollten; wozu sich aber die-  
se, aus Furcht vor den Schweden, keines  
weges verstehen wollten; so legten sich die  
Kaiserliche Gesandten zu Osnab-  
rück ins Mittel, und schlugen nochmah-  
len vor, es möchten beyde Parteyen *in lo-  
co Tertio* zusammen kommen, welches aber

die Osnabrückische Reichs- Ständliche  
Gesandten abermahls recusirten, weil es  
wider die Praeliminaria lieffe, in welchem  
nur die zwey Derter, Osnabrück und  
Münster, als Congress- Derter, be-  
nennet wären, wie folgendes Protocoll  
in mehrern zeigt.

1645.  
August.

*Dictat. Münster d. 26. Aug. 1645.*

Protocollum über der Kayserlichen Gesandten zu Osnabrück erbotene Me-  
diation, den Modum und Locum Consultandi betreffend. Sabbathi  
d. 19. seqq. Aug. 1645.

Protocollum  
der Kayserl.  
Gesandten zu  
Osnabrück.

Visitavimus Electorales Brandenburgicos, iisque representavimus. Was  
massen wir vom Chur-Maynßischen Adjuncto, D. Krebsen, berichtet worden, daß  
die Herren Chur-Fürstlichen mit vorgehabter Conferenz und Einladung der Stän-  
de nach Münster, sich nicht getraueten fortzukommen, sondern selbiger D. Krebs  
un-  
verrichteter Sachen wieder zurück zu reisen gemeynnt seye. Weil dann einmahls die  
Nothdurfft erfordere, daß die Stände mögen zusammen gebracht, über den Modum  
Consultandi verglichen, und die hochndthige Consultationes bey dieser Handlung  
befördert werden, und dann bey dero zwischen den Kayserlichen und Churfürstlichen  
zu Münster darüber gehaltener Conferenz, für gut angesehen worden, daß aufm  
Fall die Churfürstlichen das Werck bey den übrigen Ständen nicht würden erheben  
können, wir die Kayserliche Abgesandte, die Hand anschlagen möchten; So erin-  
nerten wir uns unserer Schuldigkeit, und wollen ungern, was so zu Beförderung  
dieses Wercks durch uns gerichtet werden möchte, unterlassen oder verabsäumen; Wä-  
ren derothalben gemeynnt, uns ins Mittel zu schlagen und zu versuchen, ob etwann die  
Stände zu Beliebung einer Conferenz in loco aliquo intermedio möchten zu be-  
wegen seyn; hättenß den Herren Chur-Brandenburgischen zu ihrer Wissenschaft vor-  
hero anzeigen wollen, der gänglichen Zuversicht, daß sie ihnen solche unsere wohl-  
meynende Intention nicht allein nicht würden mißfallen lassen, sondern dieselbe auch  
nach wohlvermögen bey den Ständen, wo sich also füglich Gelegenheit darzu begeben  
möchte, secundiren helfen.

Brandenburg: Bedanckte sich wegen der Anzeigung, mit Vermelden, daß  
sie es zwar gerne vernehmen, daß wir uns mit diesem Werck zu beladen gemeynet  
seyn, wünschen dabey einen guten Ausschlag, damit die Stände mögen verglichen  
werden, und nicht an einander gerathen, und etwann über wenig Monath mit dem  
blossen Degen gegen einander stehen; Versicherten uns aber, daß bey vorhabender  
Conferenz kein ander Modus Consultandi würde beliebet oder angenommen wer-  
den, als allhie zwischen den Ständen allbereits geschlossen, da auch die Stände schon  
ein anders eingehen möchten; so würden doch die Schweden und Franzosen, solches  
nicht zugeben, müsse nicht gedencken, daß man der Zeit könne Conclufa machen,  
wie man wolle, sondern müste darbey der auswärtigen Potentaten, oder deren Ab-  
gesandten Meynung nachgegangen werden, und helfen der Stände Resolutiones  
nicht, wenn sie die auswärtige Cronen nicht wollten zur Execution kommen lassen;  
Sie vermeynten, daß auch das Werck vorhero mit den Schwedischen woll würde müs-  
sen unterleget werden, ehe dann man zu dergleichen Conferenz in loco intermedio  
würde kommen können, dann dieselbe leichtlich in die Gedanken gerathen dörfften,  
gestalt diese Conferenz auf was anders, nemlich um die Stände von hier nacher  
Dortmund oder andere Derter (worüber zwischen Ihrer Majestät Abgesandten zu  
Münster, und etlichen allda anwesenden Ständen schon Unterredung gepflogen seyn  
solle) abzuziehen, und die Schwedische allhie bloß stehen zu lassen, angesehen sey. Wor-  
zu es aber die Schweden und Franzosen nicht würden kommen lassen, weiln der Prä-  
liminar-Vergleich von keinen andern Dertern, als Münster und Osnabrück, redete,

Bb bb 2

darum

1645.  
August.

darum wollen sie auch an beyden Orten die Reichs-Collegia haben, und ob zwar Monsieur d'AVAUX sich jüngsthin verlauten lassen, daß es den Franzosen nicht zu wider seyn würde, wann auch die Reichs-Räthe völli und zumahl hieher nacher Osna-brück verleget werden sollten; so habe doch dargegen Monsieur SERVIEN sich deutlich gegen die Schweden vernehmen lassen, daß die Cron Frankreich solches in Ewigkeit nicht zugeben, sondern eben sowol bey den Münsterschen Convent, als die Schweden allhier die Reichs-Collegia haben wollten; so empfinde es auch der Drenskier gar hoch, daß der Chur-Maynische Abgesandte, Graf CRAZ, von hier nacher Münster transferiret worden, die Schweden deuten solches zu ihrer Beschimpffung aus, weil Chur-Maynz nach Ausweis des Præliminar-Schluß, hiehero und nicht nacher Münster deputeret worden; also auch dessen Principal-Gesandter hier und nicht zu Münster seyn müste, und mache dergleichen Aenderung bey den Schweden, so ohne das von Natur argwöhnig, bald Nachdenken. Darum müsse man mit diesen Leuten behutsam umgehen, und zu keinem Argwohn Ursache geben. Quoad Locum, wo die Conferenz anzustellen, müsse man auf Münster nicht gedencken, dann die Schweden so wenig als die Stände solches eingehen würden; der Locus intermedius sey schon so beschaffen, daß Raum genug dazu:

1645.  
August.

Worauf Wir erwehnet, daß man die Zeit de Materia ipsa noch nicht zu reden hätte, sondern nur die Zusammenkunft zu befördern. Ob nun dieser oder ein anderer Modus Consultandi würde beliebt werden, solches würde die Conferenz geben, einmahl müsse man deswegen bey einander treten, und sich eines gewissen vergleichen, und könnte die Sache in solcher Confusion, worinn sie sich amoch befindet, (wann man anderst die Friedens-Tractaten zum Stande zu bringen gedencke,) länger nicht gelassen werden: quo in loco solches geschehe, gölte uns gleich, wollten hierinn den Ständen folgen, bey den Schwedischen vorhero davon zu erinnern, oder bey denselben das Werk zu unterlegen, hielten wir sowol disreputirlich als unnöthig, es stehe einer jeden Parthey, sich mit den feinen zu unterreden, frey, und sey sonderlich zu dem ende der Locus intermedius in dem Præliminar-Vergleich ausgedinget worden. Von Translocation der Reichs-Stände nacher Dortmund oder andere Derter, sey uns von unsern Collegis nichts überschrieben worden, hielten dergleichen Discours ohne Fundament zu seyn.

Lunæ 21. Augusti.

Seynd die Fürstliche Sachsen-Altenburgische und Weymarische, Marggraf Brandenburg-Culmbachische, Braunschweig-Lüneburgische und der Fränkischen Grafen auch beyder Städte Nürnberg und Lübeck Abgesandten zu uns erfordert, denen wir vorgehalten, wie folget:

„Inferatur der Vortrag.

Bemeldte Abgesandte haben sich der Eröffnung halber bedancket, wollten mit den anwesenden Fürsten und Ständen daraus communiciren, und uns deren Antwort und Erklärung förderlichst zurück bringen.

Jovis 24. Augusti.

Bringen jezt bemeldter Fürsten und Stände Gesandten Antwort und Erklärung auf obbemeldten unsern Vortrag, des hauptsächlichlichen Inhalts, wieder zurück, daß sie nicht unterlassen hätten, mit den allhie anwesenden Gesandten, wegen vorgeschlagener Zusammenkunft, der sämtlichen Stände an einem dritten oder Mittel-Ort der Nothdurfft nach zu unterreden, würde aber dafür gehalten, daß selbe Zusammenkunft der Friedens-Handlung mehr verhinderlich als förderlich sey, auch etwa von den auswärtigen Cronen übel aufgenommen werden dörfte, gleichsam, als ob man Consilia vorhabe, so dem Præliminar-Schluß zuwider lieffen. Weils die Cronen zu keinem andern Modo Consultandi sich verstehen wollten, als vermit-

telt

1645.  
August.

telst der Reichs-Collegien an beyden Oertern, massen der Monsieur SERVIEN noch jüngsthin wider des Monsieur d'AVAUX zuvor beschehene Veranlassung, deutlich dafür gewarnet hätte, daß die Crone Frankreich die Berlegung der Reichs-Collegien an einen Ort nicht nachgeben würde; weilsn dann ein solcher Modus Consultandi von den allhie anwesenden Gesandten sey vorgeschlagen worden, so sich mit der auswärtigen Cronen Abgesandten Meynung allerdings vergleiche, so sehen sie nicht, worzu eine fernere Zusammenkunft nöthig sey; Wolten sich vielmehr versehen, der Münsterische Convent, werde selben Modum, als welcher in effectu immutabilis sey, belieben wollen; Gestalt wir denn auch von den Gesandten ersuchet worden, bemeldten Münsterischen darunter zuzusprechen, damit ihnen einen solchen Modum nicht wollten zuwider seyn lassen; Hätten auch zu solchem Ende den Fürstlich-Culmbachischen nochmahln ersuchet, solche ihre Erklärung den Fürstlichen zu Münster schrift- und mündlich (von welcher schriftlicher Erklärung sie uns zu unserer Information beykommende Abschrift communiciren wollen) zu überbringen; Und weilsn an Beförderung dieser Tractaten, so viel gelegen, so ließen uns auch die anwesende Stände ersuchen, unsere Beantwortung, wie wir vermeynten, daß die Schwedische Proposition zu beantworten sey, ihnen zukommen zu lassen, damit sie dieselben berathschlagen möchten;

1645.  
August.

Wir haben, nebens gebührender Dancksagung, für die übernommene Bemühung, daß unser jüngstes Ansehen, von den Gesandten überbracht, und darüber Unterredung gepflogen worden, hauptsächlich geantwortet, daß wir verhofft gehabt, nachdem gleichwol beyde Convente hiebey interessiret, es auch die Nothdurfft erfordern wolle, sowol circa Modum Consultandi als Re- und Correferendi, sich eines gewissen zu vergleichen, es würden ihnen die allhie anwesende Gesandten dergleichen Zusammenkunft nicht haben mißfallen lassen, zumahln sie so beweglich und inständig von den Münsterischen, wie auch von uns darum ersuchet worden, und würden bey solcher Zusammenkunft eben selbige Rationes und Motiven, so jetzt bey uns circa Modum Consultandi der Länge nach ausgeführt worden, haben können repräsentiret und vorgebracht, auch solche Beykunft von Niemand übel ausgebeutet werden, weilsn in dem Präliminar-Vergleich, zu solchem Ende der Locus intermedius ausgedinget worden; es werde sich auch das Werk ohne mündliche Unterredung, dieselbe werde so lange ausgestellt als sie wolle, schwehlich einrichten lassen, daher wir nochmahln der Hoffnung lebten, die Stände werden auf solch ihrer Meynung nicht beharren, sondern sich darinn ändern, und endlich die Zusammenkunft belieben wollen, wir würden immittelst nicht unterlassen, über diese ihre an uns beschehene Erinnerung und Begehren, sowoln wegen der Antwort auf die gegentheilige Proposition, als auch der Stände Meynung circa Modum Consultandi mit unsern Herren Collegis zu Münster, zu communiciren, und giengen unsere Gedanken dahin, die Consultationes zu befördern, und alle Obstacles, wodurch dieselbe verhindert werden, aus dem Weg zu räumen; Daher wir die Zusammenkunft, als vermittelst welcher alle Sachen in eine gute Ordnung gebracht werden könnten, immerfort für nöthig erachteten.

Die seynd aber auf ihrer Meynung bestanden, daß sich so wenig die Stände, als die auswärtige Cronen hierinn ändern wollen, und hat unter andern der Braunschweig-Lüneburgische erinnert: es liesse sich allhie nicht von Rationibus reden, die Schwedische giengen mit dem Degen hindurch, und würden ihnen nicht einreden lassen.

## §. VII.

Des Legati  
Müllers  
deswegen zu  
Münster er-  
stattete Rela-  
tion.

Der Brandenburg-Culmbachische Münster zurück gesendet wurde, erstatte seine Relation an den dortigen Convent, in folgenden Terminis:

Bb bb 3

Rela-